

Herr Bistrick hat, um die Meinung der Öffentlichkeit über die Alpina-Reklame zu zeigen, zahlreiche Gutachten mitgebracht, die verlesen werden. Es geht daraus hervor, daß weite Kreise die Alpina für eine Produktionsgenossenschaft und die Alpinamarke für eine Fabrikmarke halten.

Hieran schließt sich — zunächst ohne die Alpinavertreter, dann gemeinsam mit diesen — eine eingehende Aussprache über die Alpina und die Alpina-Reklame, ohne daß es zunächst gelingt, eine Klärung zu erzielen oder wenigstens eine Verhandlungsbasis zu finden. Einer der Hauptangriffspunkte war der Weihnachten 1924 erschienene Alpina-Katalog. Es wird versucht, wenigstens diesen Katalog zunächst zur Grundlage einer Besprechung zu machen. Auch das gelingt nicht, weil von den Alpinagegnern, vor allen Dingen von Herrn Bistrick, eine Besprechung der Einzelheiten des Kataloges abgelehnt wird, weil jedes Wort und jeder Satz zu beanstanden sei. Von Alpinaseite wird darauf hingewiesen, daß ein ähnlicher Katalog schon in Friedenszeiten bestanden habe, und daß jetzt nur eine modernisierte Auflage erschienen sei. Herr Kochendörffer gibt zu, als Mitglied der Reklamekommission den Katalog vor Druck gesehen zu haben, und stellt fest, daß er auch einige Abstreichungen und mildernde Änderungen vorgenommen habe. Herr Bistrick steht auf dem Standpunkt, daß, nötigenfalls mit Hilfe der Staatsanwaltschaft, der Katalog der Alpina zu vernichten wäre. Er verliest, wie schon erwähnt, zahlreiche Gutachten von Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Privatpersonen, aus denen sämtlich hervorgeht, daß die Reklame der Alpina deshalb als unlauter anzusehen ist, weil sie den Anschein erweckt, daß die Alpina eine Fabrikmarke ist und die Genossenschaft eigene Fabriken besitzt. Von den Herren Magdeburg und Trawny wird unter anderem der Vorschlag gemacht, daß man die Alpina als Einkaufsgenossenschaft bestehen lasse, daß man aber ihre Betätigung als Verkaufsgenossenschaft bekämpfen müsse. Herr Liethen (Köln) berichtet über die große Erbitterung in den rheinischen Uhrmacherkreisen. Herr Trawny gibt ein Bild von der Reklame in Westdeutschland. Herr Matthäus (Duisburg) berichtet über die Lage in seinem Bezirk. Herr Bistrick hat auch eine große Anzahl Auskünfte von Fabrikanten beschafft, von denen eine Anzahl verlesen wird und aus denen hervorgeht, daß die meisten Fabrikanten zugeben, daß die Alpina-Uhren die gleichen sind wie die, die auch die übrigen Uhrmacher beziehen. Von Alpinaseite wird noch darauf hingewiesen, daß durch die große Reklame auch den Nichtalpinisten ein Vorteil erwachsen sei, weil dadurch das Interesse für Uhren an und für sich geweckt wurde. Dagegen erhebt die Gegenseite Protest. Nachdem man sich in viereinhalbstündiger Sitzung wenigstens darüber schlüssig geworden ist, daß eine Einigung unbedingt gefunden werden muß, wird eine Mittagspause eingelegt.

In der Nachmittagssitzung werden zunächst die Anträge der Kommissionen und der Antrag Trawny verlesen.

Antrag Trawny: Die in Dresden gewählte Kommission steht auf dem Boden, daß der Zentralverband durch den Kampf gegen die Alpina nicht zersplittert werden darf. Die Kommission fordert die Beseitigung der von der Alpina gemachten Reklameauswüchse. Die Kommission hält gemeinsame Arbeit mit der Reklamekommission der Alpina für die Zukunft für erforderlich. Der Fortbestand der Alpina als Einkaufsgenossenschaft wird nicht bekämpft.

Anträge der Kommission: 1. Jede Bezeichnung: „Verkaufsstelle“ oder „Alleinverkaufsstelle der Alpina“, Hinweis auf eigene Fabrikation, Alpinawerk, Hinweis auf angeblich billigere Lieferungsmöglichkeit und die Aufschrift „Alpina“ auf deutschen Erzeugnissen hat zu unterbleiben.

2. Bei schweizerischen Fabrikaten ist diese Bezeichnung nur bei eigenen Kalibern gestattet.

3. Beseitigung des Kataloges.

4. Bei allen deutschen Lageruhren ist die Aufschrift „Alpina“ zu entfernen.

5. Die Reklame „Alpina, das Kennwort guter Uhren“ muß unterbleiben.

6. Die Ausdrücke „angesehenste usw. Fachgeschäfte“ sind zu unterlassen.

Eine Begründung der Anträge ist nicht nötig. Herr Trawny schlägt noch vor, ein Schiedsgericht zu bestellen, das paritätisch, d. h. aus zwei Alpinisten und zwei Nichtalpinisten zusammengesetzt sein soll. Herr Rechtsanwalt Amend (Erfurt) ergänzt den Antrag dahin, daß, falls eine Einigung nicht zustande kommt, ein unparteiischer Schiedsmann von einer Handelskammer oder einem Gericht herangezogen werden solle. Es findet eine weitere Aussprache darüber statt, ob die Reklame der Alpina vor oder nach der Druckherstellung der Kontrollkommission vorgelegt werden solle. Da sich die Alpinaleitung mit einer vorherigen Prüfung nicht einverstanden erklären kann, ist eine Einigung nicht möglich. Der Antrag Trawny wird deshalb zurückgestellt und zunächst die Anträge der in Dresden gewählten Alpinakommission weiter besprochen.

Herr Direktor Rothmann nimmt zu den Anträgen Stellung. Auf die Bezeichnung Verkaufsstelle oder Alleinverkauf der Alpina

wird von ihm kein Wert gelegt, desgleichen auch nicht auf den Hinweis auf die eigenen Fabriken, solange von der Alpina nichts selbst fabriziert wird. Dagegen kann er die Fortlassung der Bezeichnung Alpina von Werken, die eigens für die Alpina angefertigt werden, nicht zugestehen, sofern es sich um Spezialkaliber handelt. Eine längere Aussprache entspinnt sich darüber, ob die Forderung, daß die Aufschrift „Alpina“ auf deutschen Erzeugnissen nicht angebracht werden darf, aufrechterhalten werden solle. Der Punkt wird zurückgestellt und zunächst Punkt 3, Beseitigung des Kataloges, besprochen. Herr Rothmann sagt zu, die noch in Berlin auf Lager befindlichen Kataloge zu vernichten. Für die Vernichtung der bei den Mitgliedern befindlichen Kataloge kann er sich nicht einsetzen. Der Punkt 4 erledigt sich durch Punkt 1. Die Beseitigung der Aufschriften auf Lageruhren ist technisch undurchführbar. Den Punkt 5 erklärt Herr Rothmann für unannehmbar, die Devise sei der Lebensnerv der ganzen Alpina-Genossenschaft.

Um die noch strittige Frage zu klären, finden wieder Einzelberatungen der verschiedenen Gruppen statt. Von Herrn Bätge wird noch besonders darauf hingewiesen, daß, wenn die Alpina auf deutsche Uhren nicht ihr Firmenzeichen setzen darf, auch z. B. die Einkaufsgenossenschaft der Berliner Uhrmacher keine Bezeichnung auf Weckern führen dürfte. Ehe die Frage der Centra nicht geklärt sei, sei auch ein endgültiges Urteil über die Alpina nicht möglich. Wenn man in der geplanten Form die Centra-Uhr einführen wolle, sei ein Beschluß, wie ihn die Kommission fordert, nicht möglich. Auch die Herren Kochendörffer und Selle weisen darauf hin, daß man bei einem Verbot der Alpina-Reklame auch das Grab für die Centra-Uhr grabe. Es wird dann festgestellt, daß auch Alpina-Mitglieder die Markenuhr des Zentralverbandes führen dürfen, soweit sie ihr Geschäft einwandfrei betreiben. Herr Rothmann erklärt sich hierauf bereit, keine neuen Großuhren und Wecker mehr in Auftrag zu geben, auf denen das Wort »Alpina« steht. Er behält sich aber vor, daß, wenn das Wort »Centra« auf Großuhren erscheint, auch Alpina wieder auf Großuhren gestattet sein soll. Herr Trawny besteht darauf, daß ein Markenwecker vom Zentralverband geschaffen werden darf, daß aber das der Alpina versagt ist. Er hält das für außerordentlich wesentlich. Herr Rothmann sagt, um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, zu, behält sich aber vor, entweder Centrawecker zu führen oder solche mit der Firma des Bestellers, niemals aber Wecker mit Alpina. Nach Besprechung näherer Einzelheiten ist man sich in großen Zügen einig geworden. Es wird nunmehr die schon in der vorigen Nummer veröffentlichte Vereinbarung formuliert, die nachstehend nochmals veröffentlicht sei:

Vereinbarungen zwischen dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Einheitsverband, E. V., Halle (Saale), und der Alpina, Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft, Berlin SO 16

Die in Dresden gewählte Kommission steht auf dem Standpunkt, daß der Zentralverband durch den Kampf mit der Alpina nicht zersplittert werden darf. Die Kommission fordert die Beseitigung der bei der Alpina-Reklame festgestellten Auswüchse. Es wird infolgedessen nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Die Alpina verpflichtet sich, in ihrer künftigen Reklame die Bezeichnung Verkaufsstelle oder Allein-Verkaufsstelle der Alpina, Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft, nicht mehr zu führen. Die Bezeichnung „Verkaufsstelle der Alpina-Uhren“ hingegen ist gestattet. Ein Hinweis auf eigene Uhrenfabrikation bzw. eigene Fabriken oder angeblich billigere Lieferungsmöglichkeit, sowie die Bezeichnung „Alpina-Uhrmacher“, hat zu unterbleiben. Als Alpina-Werke sind nur solche Werke zu bezeichnen, die Spezial-Kaliber der Alpina darstellen. Die Alpina verzichtet darauf, die Bezeichnung Alpina auf Großuhren und Wecker anzubringen. Am Lager oder in Arbeit befindliche Uhren oder Wecker können, soweit diese schon mit der Aufschrift Alpina versehen sind, noch geliefert werden.

Auf Grund vorstehender Vereinbarungen verzichtet die Alpina auf die weitere Ausgabe der etwa noch am Lager befindlichen Kataloge von 1924.

Etwaige Streitigkeiten auf Grund dieser Vereinbarungen sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, daß am Sitze des Zentralverbandes errichtet wird, und daß in einer Besetzung von zwei Alpinamitgliedern und zwei Zentralverbandemitgliedern, die nicht Alpinamitglieder sind, entscheidet.